

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/GT-III/2005/16
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/16)

13. Dezember 2004

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 7. bis 11. März 2005)

Kapitel 4.2, 4.3 und 6.8: Tankhierarchie und Sondervorschriften

Antrag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)

Die Gemeinsame Tagung (Genf, 13. bis 17. September 2004) hat den von der UIC unterbreiteten Antrag OCTI/RID/GT-III/2004/12 – TRANS/WP.15/AC.1/2004/12 diskutiert und ist zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die in Unterabschnitt 4.2.5.3 sowie in den Abschnitten 4.3.5 und 6.8.4 aufgeführten Sondervorschriften auch für Tanktypen gelten, die für dieselben Stoffe zugelassen sind, aber gemäß den Absätzen 4.2.5.2.5, 4.3.3.1.2 und 4.3.4.1.2 in der Hierarchie höher stehen. Dies bedeutet, dass die Sondervorschrift mit dem in Spalte 2 derselben Zeile der Tabelle A angegebenen Stoff verknüpft ist und nicht mit der Tankanweisung in Spalte 10 oder der Tankcodierung in Spalte 12.

Die Gemeinsame Tagung hat den Vertreter der UIC gebeten, für die Bemerkungen zu jeder Spalte in Abschnitt 3.2.1 einen erläuternden Text zu formulieren.

Es sollte jedoch beachtet werden, dass bestimmte für einen in der Hierarchie niedrigeren Tanktyp geltende Sondervorschriften aus technischen Gründen nicht auf einen in der Hierarchie höheren Tanktyp angewendet werden können, z.B. können Sondervorschriften für Tanks mit Untenentleerung nicht auf Tanks mit Obenentleerung angewendet werden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

Die UIC schlägt daher vor, in Abschnitt 3.2.1 in der erläuternden Bemerkung zu Spalte 11 folgenden Satz hinzuzufügen:

"Diese Sondervorschriften sind, sofern sie technisch relevant sind, auch für Anweisungen für ortsbewegliche Tanks anwendbar, die gemäß der Tabelle in Absatz 4.2.5.2.5 von der in Spalte 10 angegebenen abweichen."

In gleicher Weise sollte in Abschnitt 3.2.1 in der erläuternden Bemerkung zu Spalte 13 folgender Satz hinzugefügt werden:

"Diese Sondervorschriften sind, sofern sie technisch relevant sind, auch für Tanks anwendbar, die gemäß der Hierarchie in den Absätzen 4.3.3.1.2 und 4.3.4.1.2 von den in Spalte 12 angegebenen abweichen."
